

der Zeit verhängt werden, während deren sie unter den Kriegsgefehen stehen. Im Uebrigen üben die Militärbefehlshaber die Disciplinarstrafgewalt über die Militärbeamten nach dem Rang der letzteren innerhalb der Grenzen der §§ 8 bis 20 der Disciplinarstrafordnung aus¹. Die Entfernung aus dem Amte kann kein Militärbefehlshaber im Disciplinarwege gegen Militärbeamte verfügen. Da es daher bei den nur einem Militärbefehlshaber und dessen Disciplinarbefugniß untergeordneten Beamten an einem Disciplinarwege zu ihrer Entziehung aus dem Amte im Frieden gefehlt haben würde, ist das Erforderliche in den §§ 120—122 des Reichsbeamtengesetzes vorgeschrieben, nämlich folgendes: gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der commandirende General des Armeecorps bezw. der Chef der Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarcommission. Für jedes Armeecorps tritt die Militär-Disciplinarcommission am Garnisonorte des Generalcommandos zusammen. Sie wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern gebildet, von denen drei zu den Stabsofficieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen. Die Militär-Disciplinarcommissionen für die Marine haben ihren Sitz in Kiel für die Ostsee- und in Wilhelmshaven für die Nordsee² und bestehen aus einem Capitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsofficieren der Marine oder zu den Capitänleutnants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören. Die Mitglieder der Commission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt, das ist das Kriegsministerium und bei Marineofficieren die Kaiserliche Admiralität³. In zweiter Instanz entscheidet der Disciplinarhof⁴. Die Vertretungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disciplinarbehörden werden vom Corpsauditeur bezw. Marine-Stationauditeur wahrgenommen. Im Verhinderungsfalle wird vom Kriegsministerium bezw. von der Admiralität ein anderer Auditor mit der Stellvertretung beauftragt (§ 122 des Reichsbeamtengesetzes).

Militärbeamte, die unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf Kündigung angestellt sind (§. 9. B. Sachsenmacher), werden durch Kündigung oder Widerruf entlassen. Für zwangsweise Pensionirung kommt das Reichsbeamtengesetz zur Anwendung, also die §§ 60 a⁵, 61—68. Für richterliche Militärjustizbeamte gilt das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. December 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 1297).

Bezüglich der Beurteilung von Militärbeamten gilt die Verordnung vom 2. November 1874 (Armeeverordnungsbl. 1875, S. 127), wonach der Minister Urlaub ohne Zeitbeschränkung, die Commandirenden Generale, der Chef des Generalstabs, die Generalinspectoren, der Commandeur des Cadettencorps, der Director der Kriegsakademie, der Generalfeldarzt, die Feldprediger, Corps-Intendanten, Corps-Generalfeldärzte u. A. Urlaub bis zu 1¹/₂ Monaten an lebenslänglich und Urlaub bis zu 3 Monaten an die auf Probe, Kündigung u. s. w. angestellten Beamten ertheilen dürfen. Die Regimentcommandeure u. s. w. dürfen Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen. Militärbeamte, die im doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, können seitens der Verwaltungsvorgesetzten nur im Einverständnis mit dem Militärbefehlshaber beurlaubt werden⁶.

¹ Siehe noch weiter unten § 53.

² Kaiserlicher Ukase, betr. die Veränderung der Organisation der Marine-Intendanten, vom 18. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 361).

³ Vgl. Anlage A, I zum Reichsbeamtengesetz und weiter unten.

⁴ Vgl. auch Motive zum Reichsbeamtengesetz S. 77 und Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 39.

⁵ § 60a beruht auf dem Gesetz, betr. die Ab-

änderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesetzgebung für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881, vom 21. April 1886 (R.-G.-Bl. 1886, S. 80); f. auch Gesetz, betr. Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 25. Mai 1887 (R.-G.-Bl. 1887, S. 194).

⁶ Armeeverordnungsbl. 1875, S. 129.